

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Aslan Filmwerkstatt by Nejla Tokus

Für den Verleih von Equipment

Stand: 26. März 2026

§1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

(1) Parteibezeichnung

a. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Vermieterin, Frau Tokus, nachfolgend als „VP“ (Vermieterin) bezeichnet. Die Personen oder Unternehmen, die das Equipment mieten, werden im Folgenden als „AG“ (Auftraggeber) bezeichnet.

(2) Verbindlichkeit von Angeboten

- a. Angebote von Frau Tokus (VP) für den Verleih von Equipment sind freibleibend und unverbindlich.
- b. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch VP zustande.

(3) Annahme von Aufträgen

- a. VP behält sich das Recht vor, die Annahme eines Auftrags nach eigenem Ermessen zu entscheiden.
- b. Fristen und Termine werden erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich.

(4) Ergänzende Bestimmungen

Sofern in diesen Verleih-AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aslan Filmwerkstatt by Nejla Tokus in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§2. PREISE, KAUTION UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Preisgestaltung

Die Preise für den Equipmentverleih richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste und sind in Euro angegeben. Sie verstehen sich als Tagesmietpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Kaution

- a. Für jede Anmietung wird eine Kaution erhoben. Die Höhe der Kaution wird individuell in Abhängigkeit vom Neuwert des gemieteten Equipments festgelegt und vor Vertragsschluss mitgeteilt.
- b. Die Kaution ist in voller Höhe vor Übergabe des Equipments zu leisten. Akzeptierte Zahlungsmittel sind Banküberweisung (Eingang vor Übergabe), Barzahlung oder nach vorheriger Absprache Kreditkarte.

c. Die Kautions wird nach Rückgabe des Equipments in einwandfreiem, vollständigem Zustand innerhalb von sieben (7) Werktagen erstattet.

d. Im Schadensfall ist VP berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise zur Deckung der Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten einzubehalten. Übersteigen die Kosten die Kautions, haftet der AG für den Differenzbetrag.

(3) Sondervereinbarungen

Jegliche Abweichungen von der Preisliste, wie Skonti, Rabatte, Pauschalpreise, Paketpreise bei längerer Mietdauer oder Ratenzahlungsvereinbarungen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(4) Zahlungsverzug

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der AG automatisch in Verzug. VP ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

§3. MIETDAUER UND ABRECHNUNG

(1) Mietbeginn und -ende

Die Mietdauer beginnt, wenn das Equipment die Betriebsstätte von VP verlässt oder für den AG bereitgestellt wird, und endet mit der Rückgabe oder dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

(2) Tägliche Mietberechnung

a. Die Miete wird nach Tagessätzen berechnet. Sowohl der Abholtag als auch der Rückgabetag zählen jeweils als voller Miettag.

b. Es besteht keine Nutzungspflicht; somit werden auch Tage berechnet, an denen das Equipment nicht genutzt wird.

(3) Späte Rückgabe

Bei einer Rückgabe des Equipments nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt gelten die aktuellen Listenpreise als vereinbartes Nutzungsentgelt bis zur vollständigen Rückgabe des Equipments an VP.

§4. STORNIERUNG

(1) Stornierungsgebühren

a. Bei einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn wird eine Gebühr von 50% der vereinbarten Mietkosten fällig.

b. Erfolgt die Stornierung am Tag der Auslieferung oder wird das Equipment vorzeitig zurückgegeben, sind die vollen Mietkosten zu entrichten.

§5. PFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Sorgfältiger Umgang

Der AG ist verpflichtet, das Equipment pfleglich zu behandeln und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Dazu gehören Schutz vor Hitze, Sonneneinstrahlung, Staub, Feuchtigkeit und mechanischen Beschädigungen

während des Transports.

(2) Fachkundige Bedienung

- a. Das Equipment darf nur von fachkundigem Personal bedient werden.
- b. Der AG hat sicherzustellen, dass alle Bediener des Equipments über die im Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen informiert sind.

(3) Unzulässige Nutzung

- a. Die Nutzung des Equipments in Unruhegebieten, bei gewalttätigen Ausschreitungen oder in Katastrophengebieten ist untersagt.
- b. Der Einsatz in extremen Aufnahmebedingungen wie Unterwasser-, Hochsee- oder Luftaufnahmen bedarf besonderer Vorsichtsmaßnahmen und der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VP.

(4) Weitergabe an Dritte

Das Equipment darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VP nicht an Dritte weitergegeben, untervermietet oder anderweitig überlassen werden.

§6. ÜBERGABE UND RÜCKGABE

(1) Übergabeprotokoll

- a. Bei Übergabe wird der Zustand und die Vollständigkeit des Equipments gemeinsam geprüft und in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Bestehende Mängel oder Gebrauchsspuren werden dabei festgehalten.
- b. Unterlässt der AG die Prüfung bei Übergabe, gilt das Equipment als in einwandfreiem Zustand übergeben.

(2) Rückgabeprozess

- a. Bei Rückgabe muss das Equipment unbeschädigt, gereinigt und vollständig sein.
 - b. VP behält sich vor, das Equipment eingehend zu prüfen und bei Beschädigung Schadensersatz zu fordern.
 - c. Der AG muss auch vermutete Schäden unaufgefordert und unverzüglich melden.
-

§7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

(1) Haftung des Kunden

Der AG haftet für alle Schäden am Equipment, die während der Mietzeit entstehen. Dies schließt Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung ein. Die Haftung besteht unabhängig von einem Verschulden des AG (Gefährdungshaftung).

(2) Versicherung

- a. Der AG ist verpflichtet, das Equipment für die Dauer der Miete ausreichend zu versichern. Eine Versicherung in Höhe des Neuwerts wird empfohlen. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen von VP nachzuweisen.

- b. Im Schadensfall tritt der AG seine Versicherungsansprüche an VP ab.
- c. Kann der AG keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen, behält sich VP vor, die Kautionsentsprechung anzupassen oder die Vermietung abzulehnen.

(3) Schadensermittlung

- a. Im Schadensfall wird der Schaden durch VP oder einen von VP beauftragten Fachbetrieb ermittelt. Die Kosten für die Schadensermittlung trägt der AG.
 - b. Als Berechnungsgrundlage für Totalschäden oder Verlust gilt der aktuelle Wiederbeschaffungswert des Equipments.
-

§8. NICHTVERFÜGBARKEIT VON EQUIPMENT

(1) Ersatzequipment

Sollte zugesagtes Equipment zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar sein (z. B. durch verspätete Rückgabe eines Vormieters oder technischen Defekt), bemüht sich VP um gleichwertigen Ersatz. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Gerät besteht nicht.

(2) Rücktrittsrecht

Kann VP keinen gleichwertigen Ersatz bereitstellen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen und Kautionen werden in diesem Fall vollständig erstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen VP sind ausgeschlossen, es sei denn, VP hat die Nichtverfügbarkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§9. DATENSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Datenschutz

Persönliche Daten des AG, die für die Geschäftsabwicklung notwendig sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert.

(2) Dokumentverwaltung und -vernichtung

VP bewahrt eine Kopie des Ausweisdokuments oder eines gleichwertigen Dokuments zusammen mit dem Mietvertrag zur Sicherheit und Vertragserfüllung. Diese Dokumente werden, sofern keine rechtlichen Hindernisse bestehen, auf Kundenwunsch spätestens sechs Monate nach Geschäftsende vernichtet oder nach zehn Jahren automatisch gelöscht, falls keine Ansprüche oder Schadensersatzforderungen eine längere Aufbewahrung notwendig machen.

(3) Datenschutzmaßnahmen

VP ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um personenbezogene Daten des AG vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff zu schützen.

(4) Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(5) Salvatorische Klausel

- a.** Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarungen gesetzlichen Vorschriften widerspricht, wird sie durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt.
- b.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der restlichen Bedingungen.